Leitungsvertrag

zwischen

Rhätische Bahn AG (RhB), Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
(nachstehend RhB genannt)

und

Arosa Energie, Schulhausstrasse 1, 7050 Arosa
(nachstehend Berechtigte genannt)

betreffend

Ersatz altes MS-Kabel durch neues MS-Kabel und neue Rohranlage in Langwies
bei km 18.085 – 18.845
(TAKS-Nr. 16017.0 Langwies, Grundstücke Nrn. 10260 und 10269)

Präambel

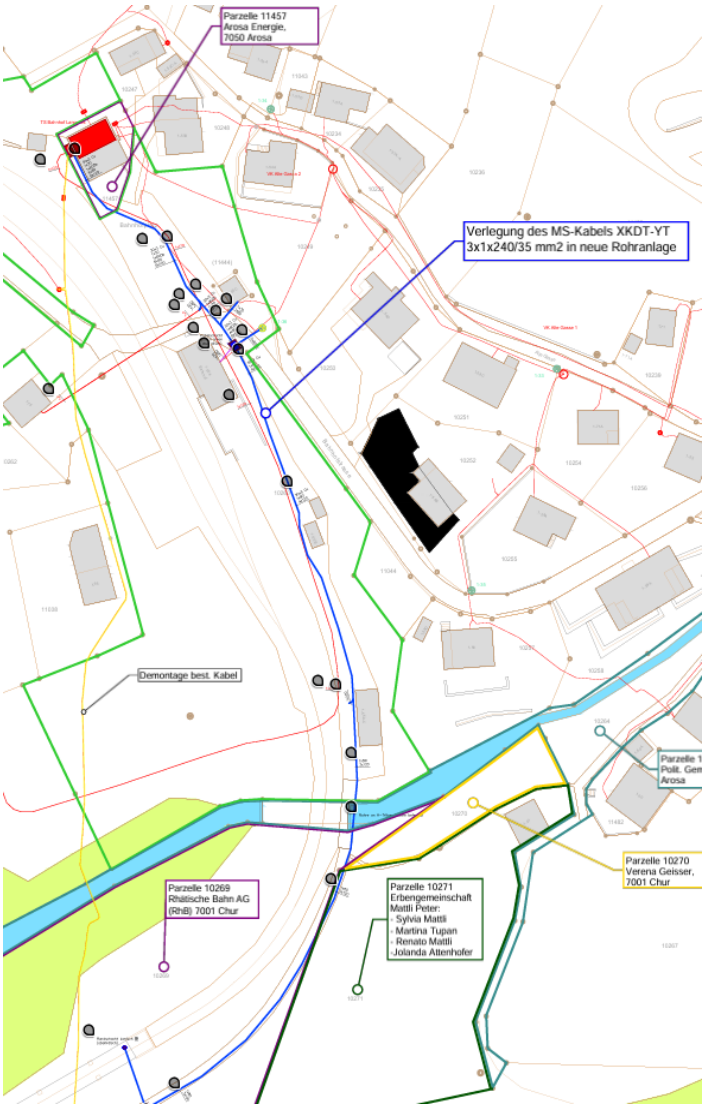
Die Arosa Energie beabsichtigt, die bestehende 10-kV-Kabelleitung zwischen der Trafostation Langwies Bahnhof und dem Mast Nr. 21.1 (KW Litzirüti) zu erneuern. Die bestehende Mittelspannungskabelleitung wird durch ein neues MS-Kabel des Typs XKDT-YT 3x1x240/35 mm² ersetzt. Zu diesem Zweck wird eine neue Rohranlage erstellt und die bestehende Kabelleitung wird rückgebaut. Ferner wird die Ortsverkabelung neu ausgeführt

Der vorliegende Vertrag regelt die Erstellung, den Bestand sowie die Benützung der neuen Rohranlagen auf den Grundstücken der RhB.

1 Vertragsgegenstand und Auflagen

1.1 Die RhB räumt der Berechtigten ein befristetes und nicht exklusives Recht ein, folgende Anlagen zu bauen, zu unterhalten, zu erneuern und zu betreiben (im Weiteren als «Anlage» bezeichnet; Nebenanlagen eingeschlossen).

Art der Anlage:	1 MS-Kabel XKDT-YT 1 ÖB-Beleuchtung diverse Ortsnetze 1 KS 2 x 15 m 1 KS 1.5 x 1.5 m 1 KS Ø 80 cm
TAKS-Nr.:	16017.0 Langwies
Bahn-km:	18.085 – 18.845
Gemeinde:	Arosa
Grundstücksnummern:	10260 und 10269
Detailbeschreibung:	gemäss nachstehender Abbildung



1.2 Die Berechtigte muss für eine allenfalls notwendige kommunale, kantonale oder eidgenössische Bau- oder Betriebsbewilligung selbst besorgt sein. Der vorliegende Vertrag ersetzt eine allenfalls notwendige Bau- oder Betriebsbewilligung nicht.

1.3 Wird die Anlage der Berechtigten noch durch andere Werke, Körperschaften oder Personen benutzt, so sind diese zusätzlichen Berechtigungen durch separate Verträge mit der RhB zu regeln.

2 Vertragsdauer

2.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer des Bestandes der Anlage abgeschlossen.

2.2 Die Berechtigte hat nach Vertragsende auf ihre Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

2.3 Der vorliegende Vertrag gilt als Zustimmung der RhB zum entsprechenden Bauvorhaben, im Rahmen des Plangenehmigungsverfahren vor dem eidgenössischen Starkstrominspektorat.

3 Ausführung der Bauarbeiten

3.1 Im Allgemeinen gilt, dass auf Bahngebiet sämtliche Arbeiten an der Anlage wie Erstellung, Änderung, Verlegung, Beseitigung und Unterhalt unter Aufsicht und nach Anordnung der zuständigen Bahnorgane auf Kosten der Berechtigten auszuführen sind.

3.2 Sämtliche bahntechnischen Anlagen und Einrichtungen müssen jederzeit in Betrieb bleiben. Der Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

3.3 Beim Einsatz von Kranen, Baumaschinen oder Hebezeugen sind die in diesem Zusammenhang erforderlichen Sicherheitsauflagen sowie Sicherheitsabstände der RhB einzuhalten. Für die Sicherheitsmassnahmen gegenüber unter Spannung stehenden Leitungen (Fahr-, Speise- oder Übertragungsleitungen) ist der Fahrleitungsdienst (I-EA-EF, Telefonnummer: 081 288 24 00) zu kontaktieren.

3.4 Vor Baubeginn sind die Arbeiten mit dem Kabeldienst (Markus.Egli@rhb.ch) zu koordinieren. Die Werkleitungen sind vorgängig vor Ort zu sondieren.

3.5 Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind frühzeitig mit dem zuständigen Bahndienst oder der Sicherheitsleitung abzusprechen bzw. zu definieren.
Kontakt: Herr Samuel Koch, Telefonnummer: 081 288 26 78 oder E-Mail: Samuel.Koch@rhb.ch

3.6 Es gelten die allgemeinen Vorschriften und Regeln, LeV / VSS / RTE / SIA, insbesondere die Richtlinien des RTE 20100 und RTE 20600.

3.7 Die Pläne des ausgeführten Werks sind nach Bauvollendung abzugeben.

4 Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten

4.1 Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie Kontrolle und Beseitigung der Anlage dürfen erst nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Bahnmeister gemäss Ziff. 3.5 zwecks Aufstellung des Sicherheitsdispositivs, unter Aufsicht sowie nach den Anweisungen der RhB ausgeführt werden. Ohne entsprechende Erlaubnis der RhB ist der Zutritt zu den dem Publikum nicht zugänglichen Bahnanlagen verboten. Allfällig geplante Begehungen sind mindestens 3 Wochen vorgängig dem Bahnmeister anzukünden.

4.2 Die Berechtigte ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Sicherheitsbestimmungen der RhB verantwortlich und verpflichtet sich, die Weisungen der zuständigen Fachdienste der RhB zu befolgen.

4.3 Die Berechtigte ist verpflichtet, die Anlage fachgerecht zu unterhalten. Sie hat auf eigene Kosten den Nachweis zu erbringen, dass die Anlage gemäss den einschlägigen SIA-Normen und weiteren massgebenden Vorschriften gewartet wird.

4.4 Die RhB ist jederzeit berechtigt, Mängel an der Anlage durch die Berechtigte anzuzeigen und deren Behebung in Abstimmung mit der Berechtigten zu verlangen. Arbeiten an den Kabelanlagen (Trassee, Kabel, Signalleitungen etc.) müssen in jedem Fall durch die Fachdienste der Berechtigten selbst oder durch von diesen bezeichnete Fachpersonen resp. unter deren Aufsicht ausgeführt werden.

4.5 Nimmt die RhB über oder in unmittelbarer Nähe der Anlage Arbeiten und Installationen (wie Aufschüttung oder Abtragung des Terrains, Sprengungen, Grabungen, Kalibrierungen) vor, so sind diese unter Aufsicht sowie nach den Anweisungen der

Berechtigten auszuführen. Solche Arbeiten sind der Berechtigten mindestens 60 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, damit diese die Ausführung überprüfen und allenfalls auf eigene Kosten die zur Verhütung von Unfällen, Störungen oder Beschädigungen der Anlage erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen kann.

4.6 Die in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen müssen der beauftragten Bauunternehmung bereits vor Baubeginn mitgeteilt werden. Der Bahnbetrieb darf unter keinen Umständen gestört werden. Bei allfälligen Gleissenkungen muss das Gleis mit der Krampmaschine gestopft werden.

4.7 Arbeiten an bahnbetrieblichen Anlagen (Gleise, Schotter, Sicherungs- und Fahrleitungseinrichtungen, Kabelschächte usw.) müssen in jedem Fall durch die Fachdienste der RhB selbst oder durch von diesen bezeichnete Fachpersonen resp. unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die diesbezüglichen Ausführungs- und Aufsichtskosten trägt die Berechtigte vollumfänglich selbst.

4.8 Im Bereich von Gleichstromanlagen (u.a. Bernina Bahn) sind die Einwirkung von Streu- oder Kriechströmen durch die Berechtigte abzuklären. Der Zustand der Leitungen wird regelmässig überprüft und falls erforderlich werden allfällige Mängel durch die Berechtigte auf eigene Kosten behoben.

4.9 Die Berechtigte verpflichtet sich, der Bauunternehmung die durch die RhB abgegebene «Erklärung des Unternehmers» sowie die darin erwähnten Sicherheitsvorschriften und die SBB Form. 4838 (R323.1/Anhang 1) abzugeben. Die Bauunternehmung unterzeichnet die Erklärung und stellt diese dem Bahndienst der RhB zu (Rhätische Bahn AG, I-BN Gilbert Zimmermann, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur). Bevor die RhB im Besitze des unterzeichneten Vertrages und der unterzeichneten «Erklärung des Unternehmers» ist, dürfen keine Arbeiten auf Bahngebiet ausgeführt werden. Die Sicherheitsmassnahmen sind unbedingt einzuhalten.

4.10 Nach Bauabschluss sind die Pläne des ausgeführten Werkes unverzüglich und unaufgefordert in elektronischer Form und kostenlos an die RhB-Abteilungen I-LS-GG (gis@rhb.ch) und I-EA-KA (Markus.Egli@rhb.ch), zuzustellen.

4.11 Untergegangene Grenzsteine sind durch den zuständigen Nachführungsgeometer zu Lasten der Berechtigten zu rekonstruieren und neu zu setzen.

5 Verlegung / Änderung / Beseitigung der Anlage

5.1 Die RhB ist berechtigt, sofern und soweit dies aus betrieblichen, baulichen, planerischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist, eine Verlegung, Änderung oder Beseitigung der Anlage zu verlangen.
Dies gilt insbesondere, wenn:

a) die Anlage die Erstellung, die Änderung oder den Unterhalt von Anlagen behindert, die dem Bahnbetrieb dienen
b) die Anlage direkt den Bahnbetrieb behindert
c) das betroffene Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt werden soll
d) die Anlage ein geplantes Bauprojekt der RhB erschwert.

Ferner ist vorgesehen, den Bahnhof Langwies in den Jahren 2029 bis 2032 umzubauen. Sofern im Zusammenhang mit diesem Umbau eine Verlegung der Leitungen erforderlich wird, gehen die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu Lasten der Berechtigen.

5.2 Die RhB wird in jedem einzelnen Fall die Frist bestimmen, binnen welcher die Verlegung, Änderung oder Beseitigung vollzogen werden muss.

5.3 Die Berechtigte verpflichtet sich, jede geplante Änderung der Anlage anzuzeigen. Änderungen der Anlage oder der Zweckbestimmung bedürfen der schriftlichen Zustimmung nach Art. 18m Eisenbahngesetz EBG und allfällig eines neuen Vertrages.

5.4 Die RhB ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen bzw. des Nutzungsrechtes jederzeit vor Ort zu prüfen.

6 Vergütung

6.1 Die Berechtigte hat der RhB für die Einräumung des obigen Rechtes (Ziff. 1.1) eine einmalige Entschädigung von CHF 600.–, zzgl. gesetzlicher MWST, zu bezahlen.

6.2 Für die Bemühungen der RhB für die technische Prüfung und den administrativen Aufwand dieser Angelegenheit ist eine einmalige Entschädigung von CHF 500.–, zzgl. gesetzlicher MWST, zu leisten.

6.3 Die Berechtigte hat sämtliche Kosten zu übernehmen, welche der RhB durch den Bau, die Überwachung, den Unterhalt oder die Beseitigung der Anlage entstehen.

6.4 Die RhB stellt die fälligen Zahlungen der Berechtigten in Rechnung.

6.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Es wird kein Skonto gewährt.

7 Eigentum und Haftung

7.1 Die Anlage bleibt im Eigentum der Berechtigten.

7.2 Die Berechtigte haftet gegenüber der RhB für sämtliche Schäden, welche ihr oder Dritten infolge Arbeiten an der Anlage oder infolge des Bestandes derselben entstehen sollten. Wenn die Anlage durch Arbeiten oder Vorfälle auf der Bahn beschädigt oder unterbrochen wird oder infolge des Betriebes der Bahn Nachteile erleidet, hat die Berechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die RhB oder deren Personal.

7.3 Der Abschluss von entsprechenden Versicherungen, mit einer Garantiesumme von mindestens CHF 3'000'000 je Ereignis, ist Sache der Berechtigten. Auf Verlangen der RhB leistet die Berechtigte den Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Versicherungsabschlüsse.

7.4 Der vorliegende Vertrag ist auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

7.5 Findet keine rechtsgültige Übertragung statt, obliegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterhin dem bisherigen Vertragspartner.

8 Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- MS-Kabel Bahnhof Langwies Talleitung Mast 21.1 vom 17. März 2026

9 Schlussbestimmungen

9.1 Als Gerichtsstand gilt der Ort der gelegenen Sache. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

9.2 Es erfolgt kein grundbuchlicher Eintrag des vorliegenden Vertragsverhältnisses.

9.3 Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Berechtigte und die RhB erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Arosa, 9. September 2026

Arosa Energie

Tino Mongili
10. Sep. 2026
FES Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

.....
Tino Mongili
Geschäftsleiter

martin.steimle@arosaenergie.ch
11. Sep. 2026
FES Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

.....
Martin Steimle
Bereichsleiter Verteilung

Chur, 9. September 2026

Rhätische Bahn AG

Ralph Rechsteiner
Leiter Projektabwicklung
Chur, 9. Sep. 2026
FES Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

.....
Ralph Rechsteiner
Leiter Projektabwicklung

Michael Genter
Jurist Bereich Infrastruktur
Chur, 9. Sep. 2026
FES Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

.....
Michael Genter
Jurist Bereich Infrastruktur

Im Doppel

Beilagen:
- gemäss Ziff. 8